



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)290(7)

gel ESV zur öffent Anh am
24.02.2021 - Kinderkrankengeld

18.02.2021

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder" (BT-Drs. 19/22496) sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen - Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren" (BT-Drs. 19/22501).

18. Februar 2021



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Der Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag, Erwin Rödel, MdB, hat mit Schreiben vom 08. Februar 2021 den Geschäftsführer des Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF), Alexander Nöhring, als Sachverständigen zur o. g. öffentlichen Anhörung am 24.02.2021 eingeladen und um schriftliche Stellungnahme bis zum 18.02.2021 gebeten. Das ZFF bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Vorbemerkung: Der Anspruch auf Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie

Rückwirkend zum 05. Januar 2021 gilt ein erweiterter Anspruch auf Freistellung und Zahlung des Kinderkrankengeldes für bis zu 20 Tage pro Kind und Elternteil bzw. 40 Tage, wenn das Kind in einem Alleinerziehenden-Haushalt aufwächst. Bei mehreren Kindern im Haushalt gelten nun die Obergrenzen von 45 bzw. 90 Tagen. Das Kinderkrankengeld kann nicht nur im Krankheitsfall des Kindes in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zur Kindertagesbetreuung eingeschränkt wurde. Mit dieser Regelung wird versucht, den Belastungen, denen Eltern derzeit ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen. Sie müssen ihre Kinder zu Hause betreuen, sie bei den Schulaufgaben begleiten (Homeschooling) und ihrer Erwerbsarbeit nachgehen, sei es von zu Hause aus (Homeoffice) oder bei der Arbeitsstelle. Die Ausweitung der Regelung schafft sozial abgesicherte Freistellungsmöglichkeiten von der Erwerbsarbeit.

Das ZFF hat diese Regelung als kurzfristige Maßnahme begrüßt. Sie verortet die Anspruchsberechtigung klar bei den Eltern, gesteht einen im Vergleich zu anderen Instrumenten wie dem Kurzarbeitergeld oder der Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz relativ höheren Lohnersatz (i. d. R. 90 Prozent des Nettoentgelts) zu und geht nicht mit einer Unterbrechung für die Anspruchsberechtigung bei den Sozialversicherungen einher. Kritisch hingegen haben wir darauf hingewiesen, dass die (wenn auch ausgeweitete) Begrenzung von Kinderkrankentagen bedeuten kann, dass diese Regelung mit dem Fortbestehen des Lockdowns ggf. erneut erweitert werden muss. Es muss sichergestellt werden, dass sowohl ausreichend Freistellungstage aufgrund der Corona-Pandemie als auch Tage für die Betreuung eines erkrankten Kindes im weiteren Verlauf des Jahres vorhanden sind. Darüber hinaus müssen die geschlechterpolitischen Auswirkungen im Blick behalten werden. So zeigen ältere Untersuchungen, dass Kinderkrankengeld bislang weit überwiegend von Müttern in Anspruch genommen wurde¹ und es steht zu befürchten, dass sich durch eine einfache Ausweitung dieser Regelung diese ungleiche Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern verstärkt.²

Vor dem Hintergrund dieser Bewertung befassen wir uns im Folgenden mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf bzw. Antrag zur dauerhaften Ausweitung einer solchen Regelung.

¹ Laut einer Studie der DAK lag der Anteil der Anträge auf aentage von Vätern 2016 nur bei 23 Prozent und dies, obwohl er sich seit 2010 bereits deutlich erhöht hatte (13 Prozent); vgl. DAK-Studie zit. nach Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2017, [online] <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheits-dak-krank-kinder-werden-immer-oefter-vom-vater-betreut-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-170223-99-401340> (DAK Studie leider nicht mehr auffindbar)

² Vgl. Pressemitteilung des ZFF „Ausweitung Kinderkrankentage: Einen verlässlichen Fahrplan für Familien, bitte!“ vom 13.01.2021, [online] <https://www.zukunftsforum-familie.de/ausweitung-kinderkrankentage-einen-verlaesslichen-fahrplan-fuer-familien-bitte>

3. Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE. "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder" (BT-Drs. 19/22496)

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verfolgt die Fraktion DIE LINKE. das Ziel, die Betreuung kranker Kinder insbesondere für Alleinerziehende und prekär Beschäftigte sowie für Familien insgesamt zu verbessern. Zur Umsetzung werden folgende Regelungen gefordert:

1. Schaffung eines eigenen Anspruchs auf Freistellung und Entgeltfortzahlung durch Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Dabei wird vorgesehen, die Regelung für Kinder an die für den Fall einer Erkrankung eines erwachsenen Arbeitnehmers* einer Arbeitnehmerin anzupassen (§ 3b-NEU Entgeltfortzahlungsgesetz). Dies bedeutet im Einzelnen:
 - a. Der Anspruch auf **Freistellung** gilt unbegrenzt bzw. für die Dauer der Erkrankung.
 - b. Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** durch Arbeitgeber*innen
 - i. für die Dauer von bis zu einer Woche bei der akuten Erkrankung eines Kindes und
 - ii. für die Dauer von bis zu sechs Wochen bei progredienten (fortschreitenden) Krankheitsverläufen, bei Ausschluss einer Heilung und/oder bei einer begrenzten Lebenserwartung des Kindes.
 - iii. Nach Unterbrechung der Freistellung bzw. Lohnfortzahlung soll, wie auch bei Erwachsenen, der Anspruch erneut gelten.
2. Ausweitung des **Erstattungsanspruchs für Arbeitgeber*innen** auf den Fall der Lohnfortzahlung bei der Erkrankung eines Kindes durch Änderung des Anwendungsausgleichsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4-NEU). Hierdurch sollen Krankenkassen verpflichtet werden, den Arbeitgeber*innen das fortgezahlte Arbeitsentgelt in vollem Umfang zu erstatten (U2-Verfahren).
3. Anspruch auf **Entgeltersatzleistung** (Kinderkrankengeld) während der Erkrankung des Kindes für all diejenigen, die keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistung haben bzw. in Fällen, in denen dieser ausgelaufen ist, geregelt durch eine entsprechende Änderung von § 45 Abs. 1 SGB V. Bereits im Status Quo ist es Eltern möglich, im Falle einer besonders schweren bzw. progredient verlaufenden Erkrankung bzw. einer nur noch begrenzten Lebenserwartung des Kindes die Freistellung sowie das Kinderkrankengeld nach dem SGB V unbegrenzt in Anspruch zu nehmen. Im Gegensatz dazu soll dieser Anspruch nach dem Gesetzesentwurf jedoch auch beiden Elternteilen gleichzeitig zustehen.

In seiner Begründung verweist der vorgelegte Gesetzesentwurf auf den Schutz der Familie nach Art 6 Abs. 1 GG und die Pflicht der Eltern, sich fürsorglich um ihre Kinder zu kümmern, erst recht im Falle einer Erkrankung. Sollte eine Erkrankung eines Kindes chronisch und/oder die aktuellen Freistellungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, so geraten insbesondere sozial benachteiligten Familien derzeit unter Druck, da sie es sich nicht leisten können, ohne Entgeltfortzahlung ihre Kinder weiter zu betreuen.

Bewertung des ZFF:

Das ZFF beurteilt die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich positiv. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Betreuung eines erkrankten Kindes entweder zeitlich befristet wird oder aber von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängt. Insbesondere in den ersten beiden Jahren des Besuchs in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung durchlaufen kleine Kinder im Durchschnitt 6-8 Atemwegsinfekte pro Jahr³. Eltern geraten hier schnell an die Grenzen ihrer zugestandenen Kinderkrankentage bzw. der Entgeltersatzleistung. Für viele Eltern bleibt dann nur der Weg, sich selbst krank zu melden und somit unehrlich gegenüber der Arbeitsstelle zu agieren. **Ein Gleichklang mit den Ansprüchen auf Freistellung und Entgeltersatzleistungen mit den Regelungen für Erwachsene, zumindest in der Systematik, ist aus unserer Sicht daher der richtige Weg, um dem grundgesetzlichen Schutz der Familie, der Unterstützung von Eltern und der Bedeutung von Kindererziehung und Fürsorge in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.**

In besonderem Maße können die vorgeschlagenen Regelungen helfen, die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, die die Betreuung erkrankter Kinder allein übernehmen müssen und gleichzeitig einem größeren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Darüber hinaus würden auch Familien mit mehr als zwei Kindern von einer solchen Neuregelung profitieren, da für diese Eltern der Anspruch auf Kinderkrankengeld aktuell stärker limitiert ist, nämlich auf den maximalen Anspruch für 2,5 Kinder (maximal 25 Tage pro Jahr bzw. 50 bei Alleinerziehenden). Darüber hinaus kann eine solche Regelung dazu beitragen, den gesellschaftlichen Umgang mit Fürsorge zu „normalisieren“ und die Betreuung erkrankter Kinder als eine selbstverständliche Elternpflicht wahrzunehmen.

Des Weiteren unterstreichen wir die Bedeutung, die ein Gleichklang der Krankengeldregelungen für Erwachsene und Kinder für die Vereinfachung und den Abbau von Bürokratie hat. Aktuell müssen sich Eltern gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin auf ihren Freistellungsanspruch berufen und erhalten auf Antrag den entgangenen Lohn von der Krankenkasse – allerdings nur, wenn sie mit dem Kind, auch bspw. bei einer leichten Erkältungskrankheit, bei einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt vorstellig geworden sind. Die Arbeitgeber*innen müssen ihrerseits das Entgelt für die entsprechenden Arbeitstage bei der Lohnbuchhaltung berücksichtigen. **Eine Lohnfortzahlung, bei der ggf. nicht ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss und bei welchem Arbeitgeber*innen den Lohn wie üblich auszahlen (und dann später im Rahmen der U2-Umlage bei der Krankenkasse geltend machen), erscheint hier für alle Seiten einfacher.**

Das ZFF begrüßt darüber hinaus, die in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen für die Betreuung chronisch erkrankter Kinder bzw. Kinder mit Behinderungen. Die KiGGS Studie des Robert-Koch-Instituts verwies 2017 darauf, dass 11,4 Prozent der Mädchen und 16 Prozent der Jungen im Alter zwischen 0 und 17 Jahren unter einer chronischen Erkrankung leiden, dazu gehören u.a. allergische, kardiologische oder onkologische Erkrankungen oder Erkrankungen des Immunsystems.

³ Vgl. Robert-Koch-Institut (2004): „Schwerpunktbericht der Gesundheitsberichterstattung des Bundes - Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, [online] https://www.rki.de/EN/Content/Health_Monitoring/Health_Reporting/GBEDownloadsT/gesundheit_von_kinder_und_jugendlichen.pdf?blob=publicationFile

Viele dieser Erkrankungen ziehen ein aktuell erhöhtes Infektionsrisiko nach sich und die Familien sind in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen, auch in Form von sozial abgesicherten Auszeiten aus der Erwerbsarbeit für Eltern.⁴ Akute Einschränkungen von Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur fordern Familien mit chronisch erkrankten Kindern bzw. Kindern mit Behinderungen zusätzlich stark heraus. Jedoch sind die Belastungen für die Familien auch unabhängig von der Pandemie enorm: In einer bereits 2014 veröffentlichten Studie des AOK Bundesverbandes gaben knapp 36 Prozent der befragten Familien an, dass die Erkrankung und/oder Behinderung des Kindes eine finanzielle Belastung für sie bedeute - und dies, obwohl der unbegrenzte Anspruch auf Kinderkrankengeld in diesen Fällen bereits seit 2002 gilt. Ein Grund für die finanziellen Herausforderungen liegt sicherlich auch darin, dass v. a. Mütter ihre Arbeitszeit sehr stark reduzieren, um die Pflege des Kindes zu übernehmen.⁵

Das ZFF begrüßt die vorgeschlagene Regelung, nach der Eltern auch gemeinsam die Pflege eines chronisch erkrankten Kindes bzw. eines Kindes mit Behinderungen übernehmen können. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die finanziellen Belastungen, die damit einhergehen können, besser als bisher abgedeckt werden. Hierzu sind unserer Auffassung nach umfangreichere Maßnahmen erforderlich, wie z. B. die Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit (s. Kap. 5) und die Einführung einer Kindergrundsicherung, die das Existenzminimum aller Kinder und Jugendlicher auskömmlich absichert.

Schließlich befürworten wir eine Aufnahme des Ausgleichs für die Aufwendungen für Arbeitgeber*innen in das U2-Verfahren, um die Belastung für einzelne Arbeitgeber*innen wesentlich zu reduzieren und zur Akzeptanz einer solchen gesetzlichen Neuordnung beizutragen.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung auf Grund der Erkrankung eines Kindes bzw. auch die Ausweitung auf Entgeltfortzahlung bzw. Lohnersatz nicht dazu führen darf, dass noch stärker als bisher Mütter den Löwenanteil an privat geleisteter Kinderbetreuung erbringen, mit ggf. unabsehbaren Folgen für ihre Erwerbsbiografien und ihre eigenständige soziale Absicherung. Langfristig muss eine solche Ausweitung von sozial abgesicherten Freistellungsmöglichkeiten eingebettet werden in umfangreiche Instrumente zur Förderung einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit (s. Kap. 5).

Darüber hinaus sollten die vorgeschlagenen Regelungen auch für Eltern älterer Kinder und Jugendlicher zugänglich gemacht werden. Hierfür spricht sich etwa die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) aus: „die Altersgrenze von 12 Jahren ist aus kinderärztlicher Sicht nicht verständlich, denn auch ältere Kinder und Jugendliche brauchen im Krankheitsfall selbstverständlich häufig häusliche Betreuung und Pflege.“⁶

⁴ Vgl. Offener Brief des Bundesverband Herzranke Kinder e.V. „Corona -Junge vulnerable Risikopatienten in Gefahr“ vom 24.04.2020, [online] https://bvhk.de/wp-content/uploads/2020/05/2020-04-24_BVHK_Brief-Bundesregierung_COVID-19-FINAL.pdf

⁵ Vgl. AOK Bundesverband (2014): „Familie im Fokus Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie“, S. 18 f, [online] https://www.bvkt.de/media/aok-bv_33selbsthilfestudie_web.pdf

⁶ Vgl. Presseinfo der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) (2018): „Politik für Kinder-Kinderkrankengeld auch nach dem 12. Geburtstag“, [online] <https://www.dgkj.de/presseinfo-politik-fuer-kinder>

Eine weitere wichtige Ergänzung sollte der Gesetzesentwurf erfahren durch die Klarstellung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld auch für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert sind (s. Kap. 4).

4. Der vorgelegte Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen - Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren" (BT-Drs. 19/22501)

Mit dem vorgelegten Antrag verfolgt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Ziel, die Ansprüche zum Kinderkrankengeld sowie zur Lohnfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes im Sinne der Familien zu verbessern. Zur Umsetzung werden folgende Regelungen gefordert:

1. Verdoppelung des zeitlichen Anspruchs auf Kinderkrankengeld bis zum Ende der Corona-Pandemie sowie Wegfall der Obergrenze bei mehreren Kindern. **Dieses ist seit dem 05.01.2021 weitgehend gesetzlich umgesetzt.**
2. Nach dem Ende der Pandemie soll der Anspruch bei 15 Tagen pro Elternteil/Jahr bzw. für Alleinerziehende bei 30 Tagen/Jahr liegen, die Begrenzung der Obergrenze bei mehreren Kindern im Haushalt soll entfallen.
3. Erhöhung des Anspruchs für Eltern von Kindern in den ersten zwei Jahren der Betreuung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung, bspw. eine Verdoppelung des Anspruchs.
4. Erhöhung des Anspruchs für Eltern von Kindern mit Behinderungen bzw. chronisch kranken Kindern.
5. Anhebung der Altersgrenze von zwölf auf 14 Jahre.
6. Einführung eines rechtlich bindenden Anspruchs gegenüber Arbeitgeber*innen auf Freistellung mit Lohnfortzahlung.
7. Aufnahme eines Erstattungsanspruchs für Arbeitgeber*innen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in das U1-Verfahren.
8. Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes eines erkrankten Kindes erst ab dem vierten Erkrankungstag.
9. Klarstellung des Anspruchs von Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Kinderkrankengeld ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes.

Zur Begründung wird angeführt, dass Kinder insbesondere in den ersten Lebensjahren ein erhöhtes Infektionsrisiko haben und Eltern dadurch schnell an die Grenzen ihrer sozial abgesicherten Ansprüche für Auszeiten aus der Erwerbsarbeit gelangen. Zudem ist es sowohl für Eltern als auch für die Bürokratie eine Belastung, bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes ein ärztliches Attest anführen zu müssen. Diese Regelung sei in anderen europäischen Ländern einfacher geregelt als auch die zeitliche Höhe des Freistellungsanspruchs deutlich umfangreicher.

Bewertung des ZFF:

Das ZFF unterstützt auch diesen Antrag, wenngleich er in Fragen der konkreten Ausgestaltung hinter dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zurückbleibt: **Es gilt das o. g. Ar-**

gument, dass aus Perspektive eines zu betreuenden erkrankten Kindes als auch deren Betreuungspersonen nicht nachzuvollziehen ist, warum ein Anspruch auf Freistellung zeitlich auf eine bestimmte Anzahl von Tagen begrenzt wird.

Ebenso stimmen wir den Regelungsvorschlägen, wonach ein ärztliches Attest erst ab dem vierten Krankheitstag des Kindes vorgelegt werden muss sowie der Idee einer Anhebung der Altersgrenze auf 14 (an Stelle von aktuell zwölf) Jahren ausdrücklich zu (s. Kap. 3).

Ebenfalls würde es das ZFF begrüßen, wenn der Anspruch auf Kinderkrankengeld ab dem ersten Tag der Erkrankung auch für Selbstständige, die gesetzlich versichert sind, klargestellt wird. Dies ist in besonderer Weise wichtig für Solo-Selbstständige, die oftmals nur über ein geringes Einkommen verfügen, denn sie haben oftmals keine andere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs für sorgebedingte Unterbrechungen ihrer Erwerbstätigkeit.⁷

5. Weiterer Änderungsbedarf mit Blick auf die Einbeziehung von Vätern in die Betreuung erkrankter Kinder

Insbesondere mit Blick auf die Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit müssen aus Sicht des ZFF neben den bisherigen Ansätzen im Elterngeld bzw. ElterngeldPlus dringend weitere Instrumente geschaffen und Barrieren abgebaut werden. Hierzu zählt u. a. die Einführung einer Freistellung für Väter nach Geburt eines Kindes, also ein Anspruch auf eine kurzzeitige Freistellung von Vätern bei vollem Lohnersatz, welcher zusätzlich zum Anspruch auf Elternzeit bzw. Elterngeld eingeführt werden sollte. Untersuchungen zeigen, dass der frühe intensive Einbezug von Vätern in die familiäre Sorgearbeit ihre Inanspruchnahme weiterer Leistungen im Verlauf des Familienlebens (bspw. Elterngeldmonate) erhöht⁸. Es steht zu erwarten, dass dies auch positive Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Kinderkrankentagen durch Väter hat.

Berlin, den 18. Februar 2021

⁷ Lt. Statistischem Bundesamt waren 2019 ca. 4 Prozent aller erwerbstätigen Frauen solo-selbstständig; vgl. Statistisches Bundesamt (2021): „Qualität der Arbeit. Solo-Selbstständige“, [online] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/solo-selbststaendige.html>; Zur Debatte über Einkommensverhältnisse und soziale Absicherung von Solo-Selbstständigen vgl. Themenpapiere der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag (o.J.): „Selbstständige - soziale Sicherung“, [online] <https://www.linksfraktion.de/themen/a-z/detailansicht/selbststaendige-soziale-sicherung>

⁸ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin/Hobler, Dietmar und Pfahl, Svenja (2015): „Einflussfaktoren auf die Arbeitszeitdauer von Vätern nach den Elterngeldmonaten“, [online] https://www.sowitra.de/wp-content/uploads/2016/04/Hober_Pfahl_Einflussfaktoren-auf-AZ-Dauer-von-V%C3%A4tern.pdf